

Satzung des Laufftreffs Rastede

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

Laufftreff Rastede e.V.

und hat seinen Sitz in 26180 Rastede. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 201152 eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Laufsports. Der Satzungszweck wird zurzeit insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Leibesübungen Laufen, Walken und Nordic-Walking. Neben der Förderung des öffentlichen Gesundheitssports sollen Leistungs- und Wettkampfsport auf Grundlage des Amateurgedankens nicht vernachlässigt werden.
2. Bei den regelmäßigen Übungs- und Laufveranstaltungen werden die Mitglieder durch Übungsleiterinnen/Übungsleiter angeleitet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitssports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
 - a. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
 - b. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Auch juristische Personen können förderndes Mitglied werden.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
4. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem sie beantragt wurde und dauert mindestens 6 Monate. Individuelle Regelungen gelten für Teilnehmer an befristeten Lehrgängen des Vereins. Einzelheiten und Ausnahmen werden mit der Beitragsordnung geregelt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod,
 - b. freiwilligem Austritt,
 - c. Ausschluss
 - d. Auflösung des Vereins

zu 1b. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum 30.06. und zum 31. 12. zulässig.
zu 1c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und bei Bedarf neu festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Rückerstattung von Beiträgen usw. bei Ausfall von Übungsstunden ist ausgeschlossen.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsermäßigungen in sozial gerechtfertigten oder besonders begründeten Fällen entscheiden. Das gleiche gilt sinngemäß für die Stundung von Beiträgen oder Beurlaubung einzelner Mitglieder.

§8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung allgemeiner Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Vereinsmitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten und in der Beitragsordnung festgehaltenen Beiträge zu zahlen.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ältestenrat

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nach Satzung vom Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt. Sie genehmigt die Tagesordnung, wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, entscheidet über eingebrachte Anträge, setzt den Beitrag bei Bedarf neu fest, ernennt Ehrenmitglieder, stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab und nimmt die in dieser Satzung genannten Aufgaben wahr.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
3. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage.
4. Die Mitgliederversammlung gilt auch als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Bekanntgabe des Versammlungstages, des Ortes und der Zeit rechtzeitig durch Veröffentlichung in der Presse am Sitz des Vereins erfolgte.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einer von ihnen benannten Person, die Mitglied im Verein sein sollte, geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
7. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt; auch bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde und geänderte Bestimmung anzugeben.

§12 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart

Die oben genannten Vorstandsämter müssen von drei Personen wahrgenommen werden. Eine Vereinigung ist nicht möglich. Sie vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich- und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - der Sportwartin/dem Sportwart

3. Personen folgender Funktionsbereiche sind in ihrer Arbeit dem Vorstand zugeordnet (im weiteren Mitarbeiter genannt).
 - die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter
 - die Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter
 - die/der Beauftragte für Internet- u. Datenpflege
 - die Vorsitzenden temporärer Ausschüsse

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet, alle Belange des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen. Außerdem hat der Vorstand die Entscheidungsbefugnis über alle Aufgaben, die von dieser Satzung nicht erfasst sind.

5. Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf durchzuführen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und ein Mitglied des übrigen Vorstandes anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, der Laufgruppen, der/des Beauftragten für Internet- u. Datenpflege und die der temporären Ausschüsse. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand hat über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.

7. Die Vorstandssitzung leitet die/der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

8. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§13 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Neuwahl zu erfolgen.

§14 Mitarbeiterbesprechung

Bei Bedarf lädt die/der erste Vorsitzende Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter und falls erforderlich, darüber hinaus weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu einem Arbeitsgespräch ein.

Das Gespräch ist mit seinen Ergebnissen vom Schriftführer zu protokollieren.

§15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und ist alle 4 Jahre neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung zu wählen. Die Mitglieder des Ältestenrates sollten nach Möglichkeit das 40. Lebensjahr überschritten haben und auf eine langjährige Mitgliedschaft im Lauffreize zurückblicken.
2. Der Ältestenrat hat den Vorstand bei Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes auf dessen Nachfrage möglichst schnell eine Entscheidung zu treffen. Er ist weiterhin zuständig für Anrufung von Mitgliedern bei Vereinsbeschlüssen sowie bei Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Verein, dessen Organen oder Organmitgliedern.

§16 Kassenwart

1. Die Kassenwartin/der Kassenwart nimmt die Beiträge in Empfang, verwaltet die sonstigen eingehenden Gelder und leistet die von der/dem ersten Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden/dem stellvertretendem Vorsitzenden angewiesenen Zahlungen.
2. Am Ende des Geschäftsjahres hat die Kassenwartin/der Kassenwart eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese muss das gesamte Vermögen des Vereins, den Kassenbestand und die ausstehenden Forderungen enthalten. Dieser Kassenbericht ist auf der Jahreshauptversammlung vorzustellen.

§17 Kassenprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins ist von zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferinnen/Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es wird jährlich jeweils ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers. Sie sollten auch die Entlastung des übrigen Vorstandes beantragen.

§18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im §11 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat entgegen § 11 Abs. 3 mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
4. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rastede, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§19 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus rechtlichen oder sonstigen Gründen unwirksam oder nichtig werden, wird die Geltung der übrigen Satzungsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form nach Genehmigung der Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rastede, den

Der Vorstand

Hans-Joachim Hein
(Erster Vorsitzender)

Antje Dombrowski
(Stellvertr. Vorsitzende)

Gerjet Bengen
(Kassenwart)
